



Kanton Zürich
Baudirektion



Mustertext Lufthygiene für Malerbetriebe

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Luft

17. Oktober 2019
1/1

Erwägungen:

Das Bauvorhaben bedarf infolge der betrieblichen Emissionen einer lufthygienerechtlichen Beurteilung der kommunalen Behörde (RRB Nr. 860 vom 14. Juni 2005). Es sind die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 einzuhalten.

Beschluss:

Es gelten folgende lufthygienerechtlichen Bedingungen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen (z.B. von Spritzarbeiten, Farbmischarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.) sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen. Sie sind so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen, die zu Belästigungen führen können.
2. Belastete Abluft ist ungehindert vertikal über Dach entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) abzuleiten. Die Grenzwerte gemäss Anhang 1 und 2 der LRV müssen eingehalten werden.
3. Am Abluftkamin ist gemäss Emissions-Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) eine geeignete Messstelle mit Messstutzen vorzusehen. Der Messplatz muss gut und sicher zugänglich sein.
4. Diffuse Lösungsmittlemissionen (z.B. von Gebinden, verschmutzten Werkzeugen und Geräten) sind vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Lagerung in geschlossenen Gebinden, Reinigung in abgeschlossenen Anlagen etc.).